

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SYMBIOS Workspaces GmbH (Peter-Behrens-Platz 9, 4020 Linz, Österreich)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und der SYMBIOS Workspaces GmbH (kurz SYMBIOS).
- b. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen der Auftraggeberin gelten nur, wenn sie von SYMBIOS ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen und haben keine Gültigkeit.

2. Angebote, Nebenabreden

- a. Die Angebote von SYMBIOS sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. Enthält eine Auftragsbestätigung von SYMBIOS Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von der Auftraggeberin genehmigt, sofern diese nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

3. Auftragserteilung

- a. Die Auftragserteilung muss schriftlich (Brief/Mail) erfolgen und setzt immer automatisch voraus, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.
- b. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- c. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch von SYMBIOS um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- d. SYMBIOS verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- e. SYMBIOS kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte zB Berater, Planer, Konsulenten etc. heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der SYMBIOS Aufträge erteilen. SYMBIOS ist jedoch verpflichtet die Auftraggeberin schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch andere Befugte durchführen zu lassen, und der Auftraggeberin die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an andere Befugte binnen einer Woche (5 Tage) zu widersprechen; in diesem Fall hat von SYMBIOS den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin

- a. Die Auftraggeberin übergibt kostenfrei und zeitgerecht sämtliche für die Beratungsleistungen relevanten Unterlagen, Dokumente und Pläne in Form von bearbeitbaren Dokumenten (zB.: .doc, .xls, .pst, .pdf, .dxf, .dwg, etc) an SYMBIOS. Die Auftraggeberin setzt SYMBIOS weiters über alle relevanten Informationen, Vorgänge und Umstände in Kenntnis, die für die Beratungstätigkeit erforderlich sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Erfüllung der vereinbarten Leistung bekannt werden.

5. Wesentliche Änderung und Mehrfachbearbeitungen

- a. Wesentliche Änderungen und Mehrfacharbeiten der Leistungen, die im Einvernehmen mit der Auftraggeberin notwendig werden und eine Neubearbeitung der Leistungen erfordern, ohne dass SYMBIOS diese zu vertreten hat, werden entsprechend der Mehrarbeit vergütet. Die Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

6. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

- a. SYMBIOS hat ihre Leistungen in einer verkehrüblichen Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- b. SYMBIOS Workspaces übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Kunden gelieferten Maße und sonstiger Angaben. Ebenso wenig übernimmt SYMBIOS Workspaces keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte, die von SYMBIOS Workspaces ermittelten Maße und sonstige Angaben verwendet.

- c. Wenn SYMBIOS auf Veranlassung der Auftraggeberin Fremdleistungen in deren Namen und auf deren Rechnung in Auftrag gibt, haftet SYMBIOS nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- d. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin gegen SYMBIOS sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SYMBIOS, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Von diesem Ausschluss nicht erfasst werden Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche, bei denen die Voraussetzungen des § 639 BGB erfüllt sind.
- e. Hat SYMBIOS in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten der Auftraggeberin schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist ihre Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens, bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - bei einer Auftragssumme bis EUR 250.000,-: höchstens EUR 1.250,-
 - bei einer Auftragssumme über EUR 250.000,-: 0,5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens EUR 5.000,-
- f. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinnen ist sowohl bei leichter als auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- g. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- h. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind der SYMBIOS innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- i. Vereinbarte Fristen werden von SYMBIOS nach bestem Vermögen eingehalten. Wegen Nichteinhalten der Termine kann die Auftraggeberin/Besteller keinen Schadensersatz geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten.
- j. Umgang mit Plänen aus der Konzeptionsphase: Für alle Projekte in denen SYMBIOS Workspaces nicht zu Ausführungsplanungen beauftragt ist gilt:
 - Alle Planungsvorschläge der Konzeptionsphase sind lediglich als Ideenskizze zu verstehen. SYMBIOS übernimmt keinerlei Gewähr über die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Vor deren Ausführung kann es erforderlich sein, weitergehende Informationen und Beratung bei geeigneten Fachleuten (Tischler, Büro- Möbelhersteller, Architekt, div. Lieferanten) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzuholen.
 - Beauftragt der Kunde Dritte (z.B. Handwerker) so dürfen die Maße und Angaben den Dritten nicht als verbindliche Informationen übergeben werden. Der Kunde muss die von ihm beauftragten Dritten vielmehr zu einer eigenen Ermittlung der Maße und sonstigen Angaben veranlassen.
- k. SYMBIOS Workspaces beauftragt keine Handwerker/Lieferanten, sondern berät ggf. nur bei der Auswahl, bzw. unterbreitet unverbindliche Vorschläge. Die Beauftragung der Handwerker Leistung zur Umsetzung von Planungen erfolgt ausschließlich über den Kunden.
- l. Für beratende Dienstleistungen beschränkt sich die Haftung von SYMBIOS auf das für den jeweiligen Auftrag vereinbarte gezahlte Honorar. Für beratenden Dienstleistungen gilt weiters, dass Beanstandungen nur aus schuldhafter Verletzung der Sorgfaltspflicht abgeleitet werden können. Wird ein Beratungsauftrag unter Mitwirkung selbständiger Partner durchgeführt und der Auftraggeber hiervon unterrichtet, so gelten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Partner als an den Auftraggeber abgetreten. SYMBIOS haftet nicht für Verzugsschäden oder Folgeschäden irgendeiner Art im Zusammenhang mit der beratenden Tätigkeit.

7. Rücktritt vom Vertrag

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b. Bei Verzug von SYMBIOS mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch von SYMBIOS unmöglich macht oder erheblich behindert, ist SYMBIOS zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d. Ist SYMBIOS zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt der Auftraggeberin. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt der Auftraggeberin sind von dieser die von der SYMBIOS erbrachten Leistungen zu honorieren.

8. Honorar, Leistungsumfang

- a. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

- b. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert von der Auftraggeberin zu bezahlen.
- c. Reise-, Nächtigungs-, außerordentliche Fahrt-, sowie Druck- und Vervielfältigungskosten, Gebühren, Abgaben für Genehmigungen und/oder Prüfungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und von der Auftraggeberin übernommen.
- d. SYMBIOS erstellt ihre Angebote auf der Grundlage der ihr überlassenen Briefings, Vorlagen, Spezifizierungen und Daten. Wenn SYMBIOS ein Angebot aufgrund ungenauer, unvollständiger Vorgaben erstellen muss, sind die darin genannten Preise als reine Richtpreise zu verstehen. Bestellt der Kunde innerhalb eines Projektes zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Pläne, Renderings, Stundenaufwendungen etc.), welche nicht angeboten wurden, werden diese in der Rechnung nach effektivem Aufwand verrechnet. Ist in der Projektumsetzung deutlicher Mehraufwand von 10% des effektiven Auftragsvolumens erkennbar, wird der Kunde unverzüglich schriftlich informiert. Innert nützlicher Frist erhält der Kunde die Mehrkosten mittels einer schriftlich kommunizierten Kostenschätzung.
- e. Sonderleistungen, die nicht Bestandteil eines Angebotes sind, können beispielsweise Fotorealitische Renderings, die Organisation und Durchführung von Learning Journeys, Erstellung von Modellen, Analysen, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Probelastungen, Akustikmessungen, Materialprüfungen (samt allen Behelfen, Material, Logistik) sein. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- f. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- g. Die Zahlungsmodalitäten sind, sofern nicht anders vereinbart, wie folgt:
 - 20 % des Honoars sind bei Auftragserteilung fällig
 - 80 % des Honoars sind nach der Ergebnispräsentation fällig
- h. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung auf das von der SYMBIOS genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

9. Erfüllungsort

- a. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz von SYMBIOS.

10. Geheimhaltung

- a. SYMBIOS ist zur Geheimhaltung aller von der Auftraggeberin erteilten Informationen verpflichtet.
- b. SYMBIOS ist auch zur Geheimhaltung ihrer Tätigkeit verpflichtet, wenn und solange die Auftraggeberin an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist SYMBIOS berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

11. Schutz der Pläne

- a. SYMBIOS behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Visualisierungen, Präsentationen, Muster, Prospekte, technische Unterlagen etc.) vor.
- b. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SYMBIOS zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat SYMBIOS Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass die Auftraggeberin nicht die Unterlagen von SYMBIOS genutzt hat, obliegt der Auftraggeberin.

12. Datenschutz

- a. SYMBIOS nimmt den Schutz der Daten ihrer Auftraggeberinnen sowie ihrer MitarbeiterInnen sehr ernst. Somit werden personenbezogene Daten nur dann gespeichert und verarbeitet, wenn sie zur Durchführung und Abwicklung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind oder wenn sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Weiterführende Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen sind auf unserer Website www.symbios.at unter „Datenschutz“ (im Footer-Bereich ganz unten) ersichtlich.

Erstellt am: 10.10.2020 16:02
Zuletzt gespeichert am: 10.10.2020 16:22
Gedruckt am: 10.10.2020 16:02

13. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen und Ergänzungen von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Verträgen unwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt .

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a. Für Verträge zwischen der Auftraggeberin und SYMBIOS kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der SYMBIOS vereinbart.

Stand 10.09.2020